Die Entstehung der Landesgrenze in der Vallée de Joux : ein Beitrag zur Siedlungsgeschichte des Juras

Autor(en): **Peyer, Hans Conrad**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **1 (1951)**

Heft 3

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-77720

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DIE ENTSTEHUNG DER LANDESGRENZE IN DER VALLÉE DE JOUX

EIN BEITRAG ZUR SIEDLUNGSGESCHICHTE DES JURAS

Von Hans Conrad Peyer

Die historische Rechtsgrundlage für den heutigen Verlauf der Landesgrenze in der Vallée de Joux ist eine Urkunde Kaiser Friedrich Barbarossas von 1186 für Ebal von Grandson, den Vogt des Klosters am Lac-de-Joux[1]. Sie regelt die rechtliche Stellung der Grandson im Joux-Tal und enthält auch eine klare Umschreibung der Grenzen ihres Einflußgebietes. Die Savoyer und später die Stadt Bern als Herren der Waadt und Rechtsnachfolger der Grandson am Lac-de-Joux hielten an dieser kaiserlichen Regelung fest. 1648 klärten Bern und die Freigrafschaft Burgund gemeinsam den genauen Verlauf der Grenze ab und folgten dabei, wie der Wortlaut der Akten zeigt, den Angaben des Diploms Friedrichs I.[2]. Seitdem ist diese Grenze unverändert geblieben.

Da nun aber diese Grenzregelung in mancher Hinsicht ungewöhnlich ist, soll uns die Frage, wie sie entstand, d. h. auf welchen orts- und allgemeingeschichtlichen Voraussetzungen sie aufbaut, wie sie urkundenkritisch zu beurteilen ist und welche Schlüsse sich daraus ergeben, im folgenden erneut beschäftigen.

1. Grenzverhältnisse vor 1186

Die Karte der Schweiz in römischer Zeit läßt die Westgrenze des Einzugsgebietes der civitas Helvetiorum auf den Höhen der

[1] Vgl. Beilage 2. — Dankenswerte Anregungen zu diesem Aufsatz erhielt ich an der Wiener Diplomata-Abteilung der Monumenta Germaniae. (Leiter: Prof. Dr. Leo Santifaller.)

[2] *Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse Romande* (weiterhin zit. MDR) 1, 2, S. 467ff. Für die heutigen Verhältnisse vgl. Früh-Burky, *Géographie de la Suisse* 2 (1939), 482f., 3 (1944) 78ff.

Jurakette des Mont Risoux, d. h. auf der Westseite des Jouxtales, verlaufen[3]. Demnach wäre sie also seit römischer Zeit bis auf den heutigen Tag ungefähr gleich geblieben. Diese Angabe aber bedarf um so mehr der Überprüfung, als bisher eine befriedigende Bestimmung der früh- und hochmittelalterlichen Grenzverhältnisse in jener Gegend nicht möglich war[4].

In römischer Zeit erstreckte sich über den hohen Jura eine ausgedehnte Wildnis, die nur von einigen wenigen großen Straßenzügen durchbrochen wurde. Es ist die Wildnis, in der die patres Iurenses, die Heiligen Romanus und Lupicinus im 5. Jahrhundert die Mönchsniederlassungen St. Claude und wohl auch Romainmôtier gründeten, von wo aus dann allmählich weitere über die einsame Gegend verstreute Anlagen errichtet wurden[5]. Die Straße von Lausanne über Orbe, Jougne und Pontarlier nach Besançon durchstieß diese Zone im Nordosten. Die «via magna», der Weg, welcher bei St. Cergues, von Morez her kommend, den Jura überquerte und seinen Osthängen entlang über Bassins, Bière und Montricher nach Romainmôtier führte, begrenzte das Waldgebiet nach Osten hin[6]. Längs dieses Weges reihen sich römische und burgundische Fundstellen, doch schon wenig höher beginnt die

[3] Felix Staehelin, *Die Schweiz in römischer Zeit* (1948), Kartenbeilage. Vgl. auch A. Lognon, *Géographie de la Gaulle au VIe siècle* (1878), 199ff., 220ff., 224ff., 230 u. Kartenbeilage.

[4] M. Besson, *Contribution à l'histoire du diocèse de Lausanne sous la domination franque* 534—888 (1908), 11, vermutet, daß die Grenzverhältnisse des Bistums Lausanne am Lac-de-Joux im 7. Jh. dieselben waren wie im 13. Dem widerspricht seine S. 58ff. geäußerte Annahme, die Gebiete westlich der Orbe hätten in früher Zeit zu St. Claude gehört. M. Chapuis, *Recherches sur les institutions politiques du pays de Vaud du XIe au XIIIe siècle* (1940), 11ff. gibt eine Übersicht über die bisher vorgebrachten Meinungen, weist jedoch besonders S. 37 darauf hin, daß eine genaue Umschreibung nicht möglich ist.

[5] P. Benoit, *Histoire de l'abbaye et de la terre de St. Claude* 1 (1890), 33ff. M. Besson, *Recherches sur les origines des évêchés de Genève, Lausanne, Sion* (1906), 210ff. Weitere Lit. bei Brackmann, *Helvetia Pontificia* (1927), 190ff. L. H. Cottineau, *Répertoire topo-bibliographique des abbayes et prieurés* 2 (1937), 2497f. *HBLS* s. v. Romainmôtier. *Vita patrum Iurensium* (MG. SS. Rerum Merov. 3, 1896), 125ff. St. Claude wurde auch St. Oyend (S. Eugendus) genannt. Vgl. die Beilagen.

[6] F. Staehelin, *Schweiz*, 356ff.

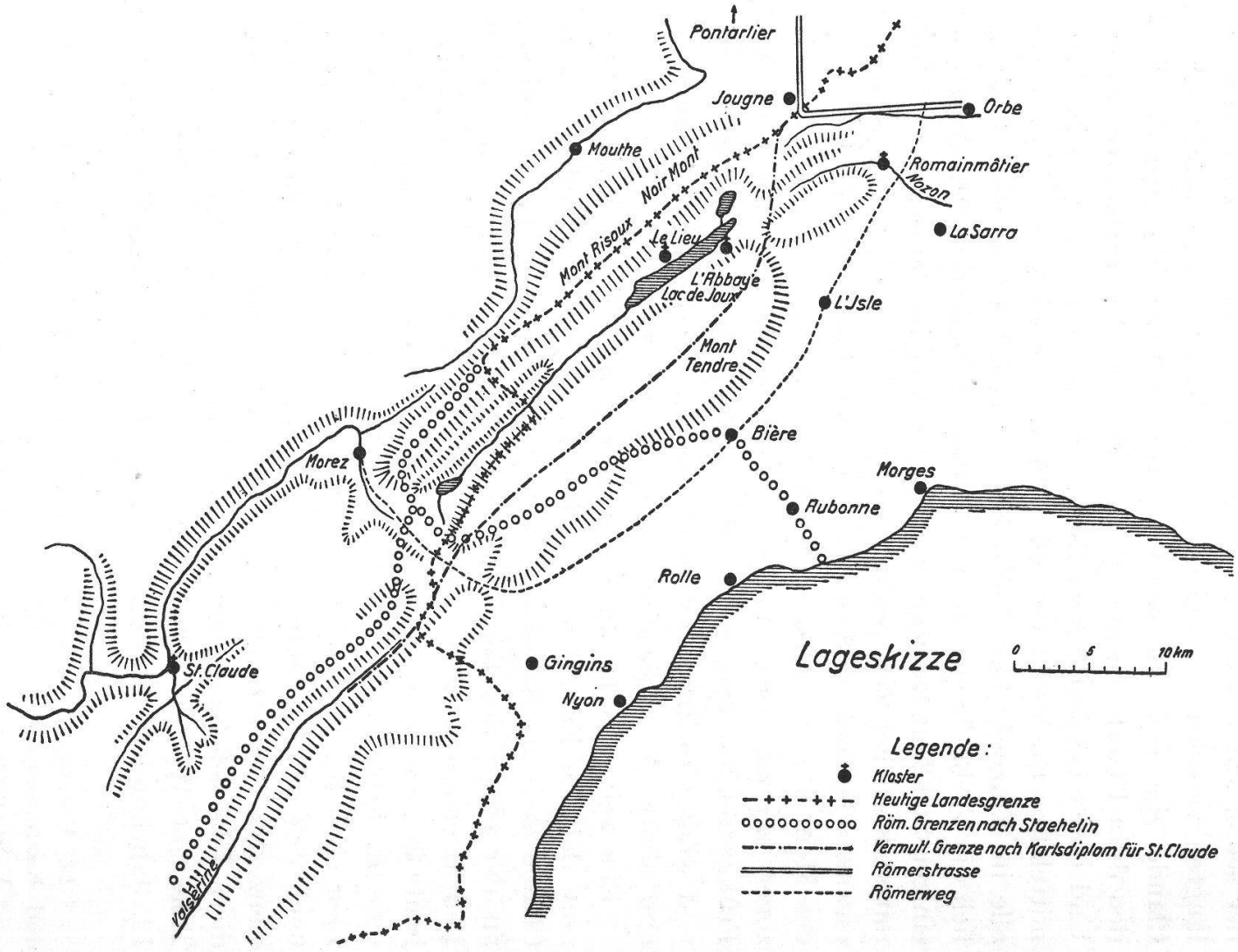
Pontarlier
Jougne
Orbe
Mouthe
Romainmôtier
Nozon
Noir Mont
Mont Risoux
Le Lieu
La Sarra
L'Abbaye
Lac de Joux
L'Isle
Mont Tendre
Bière
Morez
Morges
Rubonne
Rolle
St. Claude
Gingins
Nyon
Valserine
Lageskizze
0
5
10 km
Legende:
Kloster
Heutige Landesgrenze
Röm. Grenzen nach Staehelin
Vermutl. Grenze nach Karlsdiplom für St. Claude
Römerstrasse
Römerweg

völlig fundfreie und somit wohl auch siedlungsfreie Zone der ersten Jurakette und der Vallée de Joux[7]. Über den Paß bei St. Cergues, der schon seit ältester Zeit begangen worden zu sein scheint, gelangten vermutlich auch die beiden Kleriker aus Nyon nach St. Claude, die sich, wie die Vita patrum Iurensium erzählt, durch den Jura-Urwald kommend dem Heiligen Romanus anschlossen[8]. Und es ist bestimmt kein Zufall, daß St. Claude schon im Frühmittelalter Rechte in Genollier, Prangins und Nyon besaß, welche alle im Einzugsgebiet dieses Passes liegen[9]. Er bildete offensichtlich die Verbindung von St. Claude zum Genfersee. Mit Ausnahme einiger Straßenzüge war also die Gegend in römischer und frühmittelalterlicher Zeit praktisch unbesiedelt. Es ist denn auch sehr unwahrscheinlich, daß mitten in dieser Einsamkeit auf den Höhen des Mont Risoux schon in römischer Zeit eine lineare Grenze gezogen worden wäre. Vielmehr werden wir für Spätantike und Frühmittelalter den ganzen Hohen Jura als ungeschiedene, breite und wilde Grenzzone zwischen Ost und West, pagus Aventicensis und civitas Vesontiensium ansprechen müssen.

Eine seit dem 12. Jahrhundert bekannte Überlieferung erzählt nun, daß ein Eremit namens Pontius im 6. Jahrhundert von St. Claude aus mit Begleitern ins Joux-Tal gekommen sei und sich an der Stelle des heutigen Le Lieu, früher Lieu Poncet (locus Pontii) genannt, niedergelassen habe[10]. Dieser Pontius wird noch heute in verschiedenen Dörfern des französischen Juras als Patron verehrt. Seine Gebeine sollen schon im 11. Jahrhundert von Le Lieu nach St. Point gebracht worden sein, wo sie teilweise heute noch liegen[11]. Wie immer es nun auch mit der historischen Existenz des Eremiten Pontius bestellt sein mag, so spricht doch diese Überlieferung ganz deutlich für eine Besiedlung des Joux-Tales von Westen, d. h. von St. Claude her zwischen dem 6. und 12. Jahrhundert, und zwar eher in der ersten Hälfte dieses Zeit-

---

[7] D. Viollier, *Carte archéologique du canton de Vaud* (1927), 428ff. und Kartenbeilage.

[8] F. Staehelin, *Schweiz*, 74, 92, 358. *Vita patrum Iurensium*, a.a.O., 132f.

[9] Benoit, *St. Claude*, 1, S. 337.

[10] Besson, *Diocèse de Lausanne*, 59ff. Benoit, *St. Claude*, 1, S. 192f.

[11] Besson, a. a. O.

raumes[12]. Denn einmal ist Pontius (St. Pons, St. Point, St. Poncet) als Patrozinium und Ortsname im ganzen französischen Rhône-, Saône- und Doubsgebiet verbreitet, während er östlich des Juras völlig fehlt[13]. Sodann war Le Lieu von dem sicher oft benützten Verbindungsweg über St. Cergue relativ leicht zu erreichen. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß diese Nachricht schon im 12. Jahrhundert mit der einem weit zurückliegenden Ereignis entsprechenden Unbestimmtheit wiedergegeben wurde[14]. Die erste Besiedlung des Tales erfolgte also wohl vor dem 10. Jahrhundert von St. Claude aus und darf zugleich als Besitzergreifung durch St. Claude gelten. Die Gleichsetzung von Besiedlung und Besitzergreifung war im Jura noch im 11. und 12. Jahrhundert gebräuchliches Recht[15].

Aus dem 11. Jahrhundert stammt die erste urkundliche Nachricht vom Joux-Tal. St. Claude stellte sehr wahrscheinlich damals eine falsche Urkunde Karls des Großen her, die dem Kloster in schwer verständlicher Form vielleicht die ganze Vallée de Joux vom Noirmont und Lac des Rousses bis Jougne oder aber mindestens die Westhälfte dieses Gebietes bis zum Lauf der Orbe und zum Lac-de-Joux zusprach und weiter südwärts die Westhälfte des Tales der Valsérine bis etwa zum Mont Reculet[16]. Ohne

[12] Besson, a. a. O.

[13] Ortschaften des Namens S. Pontius finden wir besonders in den Departementen Doubs, Saône-et-Loire, Cantal, Ardèche, Gard, Herault, Basses-Alpes. A. Rousset, *Dictionnaire géogr., hist. et stat. de la Franche-Comté* (1853/58), 2, S. 76. Zum Fehlen des Patroziniums im Waadtland vgl. M. Benzerath, *Die Kirchenpatrozinien der alten Diözese Lausanne* (1914) passim. Dieses Patrozinium Pontius würde eine nähere Untersuchung verdienen, gibt es doch verschiedene S. Pontii, deren weitaus bekanntester S. Pontius von Cimiez (Marseille) (14. Mai) ist. Bis jetzt das Beste darüber bei Besson, a. a. O.

[14] Dieser Grund auch bei Besson, a. a. O.

[15] Heinrich Büttner, *Waadtland und Reich im Hochmittelalter* (Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters VII, 1), 102f. *MDR* 3, S. 440f. Humbert v. Salins versöhnt sich 1126 mit Romainmôtier und verzeiht ihm, daß es auf seinem Gebiet siedelte und «sibi quasi de franco iure occupasse et vendicasse sicut se habet Iurensis consuetudo».

[16] *MGH*, Die Urkunden der Karolinger, ed. Mühlbacher (1906), nr. 302. Der Editor setzt die Fälschung dieses Karlsdiploms ohne nähere Begründung auf das 11. Jh. an. Es wäre auch eine Entstehung zu Anfang des 12. Jh. denkbar, als die zahlreichen Klöster in der Gegend aufkamen und mit

Zweifel äußert sich in dieser Fälschung die Abwehr gegen einen Angriff auf den Klosterbesitz von Osten her. Ein Blick in die damaligen Verhältnisse des Waadtlandes läßt uns den Hauptgegner erkennen. Im Waadtland des 11. Jahrhunderts zeichnete sich, wie auch anderswo, die allgemeine Tendenz weltlicher und geistlicher Herren ab, aus ihren verstreuten Besitzungen geschlossene Herrschaftsbezirke aufzubauen. Um die dafür besonders geeigneten unbesiedelten Juragebiete setzten heftige Kämpfe ein. Neben anderen beteiligten sich auch die Herren von Grandson an diesen Streitigkeiten. Sie entrissen dem Kloster Romainmôtier in der ersten Jahrhunderthälfte gewaltsam die Gebiete von La Sarraz und Montricher, um dort Burgen zu errichten und den neuerworbenen Besitz zu arrondieren. Von den beiden Stützpunkten aus beherrschten sie auch die Hauptzugänge zum Tal des Lac-de-Joux, nämlich das Tal des Nozon und den Mollendruz. Auf diesen Wegen wird ihre aggressive Ausdehnungspolitik bald an den Lac-de-Joux vorgedrungen sein[17]. Wie sich Romainmôtier nach dem Verlust von La Sarraz und Montricher den noch bewahrten Besitz von Papst Leo IX. in seiner Urkunde vom 27. September 1050 umschreiben und bestätigen ließ, um weiteren Übergriffen zu wehren, so dürfte

---

St. Claude um ihre Rechte stritten (vgl. unten Anm. 19), zumal die erste Nennung dieses Diploms in andern Quellen des Klosters aus dem 12. Jahrhundert stammt. Vgl. *MGH*, SS. 13, S. 744, 747. Dagegen spricht u. a. das oben im folgenden gezeigte Vorgehen der Grandson im 11. Jh. und die von Theodor Mayer, *Fürsten und Staat* (1950), 22ff. hervorgehobene Tatsache, daß die Hauptfälschungstätigkeit für Karolingerdiplome in Frankreich ins 11. Jh. fällt, in deutschen Gebieten aber ins 12. Der auch für Besson, S. 58ff. schwer verständliche Passus des Diploms über den Grenzverlauf lautet: «... donamus... silvam qui vocatur Iuris a termino Bracioli aque vocabulo Orba, et in ipsa contra terminationem Nigri Montis sicut pendet aqua et in ipsa contra, ubi aqua in foveam intrat, usque in alpes et usque in viam, que venit per mediam Ferrariam...». Besson, S. 59, will darunter verstehen, das ganze obere Joux-Tal und weiter unten am See nur die nord-westliche Hälfte hätten zu St. Claude gehört. Ich möchte mich eher der Interpretation Benoîts, der das ganze Tal einbegriff, anschließen, doch erlaubt die Quellenlage keinen klaren Entscheid. Benoit, 503ff.

[17] Büttner, *Waadtland*, 100ff. Zur Familie der Grandson vgl. *HBLS*, s. v. Grandson.

damals auch St. Claude das falsche Karls-Diplom zur Abwehr der Grandson erstellt haben[18].

Nach diesen aus den spärlichen Quellen des 11. Jahrhunderts erkennbaren Konflikten erscheint die Gründung zahlreicher Klöster der neuen Siedlerorden zu Beginn des 12. Jahrhunderts durch dieselben Dynastenfamilien, die schon im 11. Jahrhundert hervorgetreten waren, als zweite Etappe im Kampf um die bisher unbewohnten Jura-Gegenden. Damals ließen sich die Prämonstratenser in Grandvaux und am Lac-de-Joux nieder, die Zisterzienser in Chézéry, Bonmont und Mont-Sainte-Marie, die Kartäuser in Oujon, Vaucluse und Bonlieu[19]. Lac-de-Joux war ganz das Werk der Herren von Grandson. Ebal III. von Grandson übergab zwischen 1120 und 1130 das Land am Lac-de-Joux zum Zweck der Gründung eines neuen Klosters im Einverständnis mit dem Bischof von Lausanne dem Prämonstratenserkloster St. Martin zu Laon. Sicher hat dabei die Tatsache entscheidend mitgespielt,daß zu jener Zeit Bartholomäus von Grandson, der als Förderer des Prämonstratenserordens bekannte Bruder Ebals, Erzbischof von Laon war[20]. Bischof Gerald von Lausanne hielt den Gründungsakt in einer Urkunde fest, die u. a. bestimmte, das Kloster solle frei von allen Abgaben an den Bischof und seine Beamte sein und erhalte alle Zehnten aus seinen Waldgebieten außerhalb der umliegenden Pfarreien. Dafür hatte das Kloster dem Bischof als geistlichem Herrn Gehorsam zu halten und ihm einen jährlichen Rekognitionszins von 3 Pfund Wachs zu bezahlen[21]. Die Frage der Stellung des Vogtes wurde damals und später stillschweigend übergangen und damit die Stiftervogtei der

---

[18] Brackmann, *Helvetia Pontificia*, 195, nr. 6.

[19] Benoit, *St. Claude*, 1, S. 506.

[20] Literaturübersicht bei Dom L. H. Cottineau, *Répertoire topo-bibliographique des abbayes et prieurés* 1 (1935), 1535f., und bei Brackmann, *Helvetia Pontificia*, S. 196ff. Neueste Äußerungen über die Gründung von Lac-de-Joux bei Brackmann und bei J. Jordan, *L'abbaye prémontrée d'Humilimont* (1926), 353. Vgl. Forel, *Regeste de documents relatifs à l'histoire de la Suisse Romande* (MDR 19, 1862), 555, pièces annexes 7. Über Klostergründungsnachrichten im allgemeinen Otto Meyer, *Die Klostergründungen in Bayern und ihre Quellen, vornehmlich im Hochmittelalter* (Ztschr. f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 20, 1931), 123ff.

[21] Hidber, *Urkundenregister* 1, S. 502, nr. 1656, und *MDR* 19, 555.

Grandson nicht angerührt. Diese Rechtsstellung — Abgabenfreiheit, Zehntübertragung für die neu zu besiedelnden Gebiete, nicht exempt und unter starker Stiftervogtei — war bei den Prämonstratensern im Gegensatz zu den Zisterziensern damals allgemein verbreitet[22]. In diesen Bestimmungen kommt auch zum Ausdruck, daß der Bischof von Lausanne als Graf der Waadt und Vertreter des Königs auch die Herrschaft über die unerschlossenen Waldungen des hohen Jura beanspruchte und nun seine Rechte gegen eine Art Rekognitionszins an den Neusiedler abtrat[23]. Dieser Anspruch sollte einige Jahre später in den Statuten des Bischofs Amedeus noch deutlicher formuliert werden[24].

In der Bestätigung der Rechte des Klosters durch den Bischof Wido von Lausanne von 1141 wurde der Lac-de-Joux wie das ganze ihn umgebende Tal von den Wasserscheiden bis zum See als Besitz des Klosters bezeichnet, einen Besitz, welchen das Kloster 1149 wiederum ausdrücklich als Schenkung der Grandson anerkannte[25]. Damit aber, daß der Bischof von Lausanne und die Herren von Grandson derart über ein Gebiet verfügten, auf welches St. Claude schon lange Anspruch erhob, mußte es vollends zum offenen Konflikt kommen. Und es ist wohl kein Zufall, daß die Ausfechtung dieses Rechtsstreites gerade in die Regierungszeit des Bischofs Amedeus von Lausanne fällt, der die Rechte des Bistums mit

---

[22] G. Schreiber, *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert* (1910), 1, S. 103ff. G. Rathgen, *Untersuchungen über die eigentlichen Elemente der Kloster- und Stiftervogtei* (Ztschr. f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 17, 1926), 15.

[23] Büttner, *Waadtland*, 103f., 113 mit Anm. 5, 114.

[24] Chapuis, *Institutions du pays de Vaud*, 139ff. F. Beyerle (Ztschr. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 50, 1930), 76ff., H. Hirsch, *Urkundenfälschungen aus dem Regnum Arelatense* (1937), 128f. H. Strahm, *Die Regalien im ältesten Stadtrecht von Lausanne* (Festschrift Fr. E. Welti, 1937), 230ff. In diesen Statuten, die seit Amedeus bei jedem Amtsantritt eines Bischofs verkündet werden, heißt es u. a. «regalia vero sunt... nigra iura, banni veteres vel de communi consilio constituti...». Was aber die nigra iura bedeuten, sagt der Kommentar von 1368 (MDR 7), 319 «nigre Iure de regalibus pertinent d. episcopo et sunt, ut ab antiquo dicitur, confinate in montibus, in quibus est sita abbatia Lacus Iuriensis...». Irene Ott, *Der Regalienbegriff im 12. Jahrhundert* (Ztschr. f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 35, 1948), 286ff.

[25] *MDR* 1, 1, S. 176f., 179ff.

besonderem Geschick und beträchtlicher Aktivität wahrnahm[26].

Auf päpstliche Weisung hin fällten der Erzbischof Peter von Tarentaise und der Bischof Amedeus von Lausanne, die beide später heilig gesprochen wurden, 1155/56 einen ersten Schiedsentscheid, der dem einen Schiedsrichter, Amedeus, entsprechend ganz einseitig ausfiel. St. Claude wurde gar nicht als Partei anerkannt, sondern nur das Tochterklösterlein Le-Lieu einerseits und das Kloster Lac-de-Joux andrerseits. Der Schiedsspruch verbot Le Lieu mehr als 10 Insassen zu haben und befahl diesen, dem Bischof von Lausanne Gehorsam zu schwören. Angehörigen anderer Bistümer wurde der Eintritt verboten und Neuaufnahmen überhaupt vom Einverständnis des Lausanner Bischofs abhängig gemacht. Das Fischen im See und das Halten von Vieh, kurz landwirtschaftliche Tätigkeit, gestattete man dem Kloster nur in sehr beschränktem Ausmaße. Dem Bischof von Lausanne wurde das Weiherecht für die Kirche von Le Lieu zugesprochen, welche auch für den Fall, daß keine Mönche mehr in Le Lieu wären, weiter zu bestehen hatte. Und schließlich verbot man, Le Lieu je einem andern Bistum zuzuweisen[27]. Mit einem solchen Entscheid, der die Rechte von St. Claude einfach totschwieg und offensichtlich auf die Austilgung seines Ablegers in Le Lieu hin tendierte, konnte sich St. Claude nicht zufrieden geben, und der Streit dauerte an. 1157 wurde er auf erneute päpstliche Weisung vor ein zweites Schiedsgericht gebracht, das sich nunmehr aus zwei nicht direkt beteiligten Erzbischöfen, nämlich demjenigen von Vienne und wiederum demjenigen von Tarentaise zusammensetzte und ein ganz anderes Urteil fällte. Dem neuen Entscheid gemäß gab der Abt von St. Claude das ganze Tal, das er ja für sich beanspruchte, dem Abt und Konvent von Lac-de-Joux zu freier Verfügung, solange als das Prämonstratenserkloster existierte. Sollten die Prämonstratenser die Gegend je verlassen, würde St. Claude seine alten Rechte nicht verlieren. Für die Nutzung des Fischrechtes und der Felder hatte Lac-de-Joux an St. Claude jährlich am St. Eugendus-Tag (1. Januar) einen Zins von 160 Forellen zu

[26] Anselme Dimier, *Amédée de Lausanne* (1949) passim u. bes. 125ff. Büttner, *Waadtland*, 112.

[27] Brackmann, *Helvetia Pontificia*, 197, nr. 1. *MDR* 1, 1, S. 181f.

bezahlen. St. Claude übergab dem Kloster Lac-de-Joux auch die ganze Siedlung Le Lieu gegen einen auf denselben Termin zu bezahlenden Zins von 3 Lausanner Solidi und drei Pfund Wachs. Die Bewohner von Le Lieu durften von nun an von ihrem Ort aus nach drei Seiten hin, d. h. bis zum See und dem See entlang, fortfahren das Land zu bebauen, so viel sie nur wollten, doch durften sie keine Grangien und andern festen Gebäude errichten. Eine Ausdehnung der Siedlung von Le Lieu war also verboten. Auf der vierten Seite, derjenigen gegen die Höhen des Mont Risoux und gegen Mouthe, die jenseits dieses Berges gelegene Filialsiedlung von St. Claude, hin durften sie nur soweit roden, als ein Schleuderstein fliegen konnte und darüber hinaus bis zu den von den Äbten von Bonmot und Corneux festgelegten, uns heute nicht mehr bekannten, Grenzen. Sonst aber durfte im Raum zwischen Mouthe und Le Lieu nicht gesiedelt werden[28]. Die alten Ansprüche von St. Claude wurden also anerkannt, doch fand sich die Abtei gegen einige rekognitionszinsartige Abgaben und die Schaffung einer Sicherheitszone gegen weiteres Vordringen nach Westen mit der von den Grandson und Lac-de-Joux geschaffenen Situation ab und überließ ihnen das ganze Tal. St. Claude trat damit anstatt des Bischofs von Lausanne wieder in seine Rechte als ursprünglicher und Ober-Eigentümer des Tales ein[29]. Als Friedrich Barbarossa auf der Rückkehr von seinem letzten Italienzug im August 1186 einige Tage in Mühlhausen weilte und sich mit der Ordnung burgundischer Angelegenheiten befaßte, bestätigte er auch diesen, allem Anschein nach vernünftigen Schiedsspruch von 1157[30]. Das war um so naheliegender, als Friedrich im Zuge seiner burgundischen Politik, die die Bistümer und großen Abteien systematisch begünstigte, einerseits St. Claude 1175 und 1184 in seinen beson-

[28] Brackmann, a. a. O., S. 198, nr. 2. *MDR*, 1, 1, 183f. Dimier, *Amédée de Lausanne*, 179ff.

[29] Ob die teilweise Gleichheit des Zinses — 3 Pfd. Wachs erst für Lausanne, nachher für St. Claude — Zufall oder Absicht ist, vermag ich allerdings nicht zu entscheiden.

[30] Stumpf, *Die Reichskanzler* 2 (1865/83), Regest nr. 4463. Die Urkunde ist nur in spätern Abschriften überliefert (vgl. Beilage 1), doch gestattet der Wortlaut weder in formaler noch in inhaltlicher Hinsicht, noch bezüglich der genannten Zeugen den geringsten Zweifel an ihrer Echtheit.

deren Schutz genommen und die im falschen Karls-Diplom von St. Claude aufgezählten Ansprüche ausdrücklich anerkannt hatte, andrerseits aber an einer friedlichen Grenzbereinigung zwischen St. Claude und den von ihm ebensosehr geförderten Bistum Lausanne interessiert gewesen sein mußte[31]. Damit hatte die Ausgliederung eines Teiles der Wildnis des hohen Juras, in der sich als erste die Mönche von St. Claude niederließen, ohne allerdings ihre Positionen weiter auszubauen, wo hinein dann die Herren von Grandson im Zuge des Ausbaues ihrer Herrschaft im 11. Jahrhundert vorstießen und welches der Bischof von Lausanne als Bischof und als Graf für sich beanspruchte, einen gewissen Abschluß gefunden.

2. *Die Kaiserurkunde von 1186*

Die eingangs erwähnte Urkunde Friedrichs, die die Rechtsgrundlage für den heutigen Verlauf der Landesgrenze bildet, weist dasselbe Datum auf, wie die kaiserliche Bestätigung des Schiedsspruches im Streit zwischen St. Claude und Lac-de-Joux. Sie enthält den nahezu wörtlich gleichen Text wie die Bestätigung des Schiedsspruchs und zudem noch einen längern Zusatz, der in mehrfacher Hinsicht so merkwürdig ist und dementsprechend in der Literatur so oft Beachtung gefunden hat, daß er einer genauen Prüfung bedarf[32]. Darin heißt es, Friedrich wolle mit der Anerkennung des Schiedsspruches den Rechten der Herren von Grandson keinen Abbruch tun. Er bestätigt, daß Ebal und seine Nachkommen Burg und Dorf La Sarraz besitzen, über «merum et mixtum imperium et omnimodam iurisdictionem», d. h. alle Gerichtsgewalt, in diesem Ort und in jenen Juragebieten verfügen, die Ebal vom Kaiser und dessen Vorfahren zu Lehen hat. Diese Jura-Gebiete reichen von Petra-Felix bis auf eine waadtländische Meile gegen den Lac des Rousses hin (una leuca vulgaris

---

[31] Stumpf, a. a. O., nr. 4176, 4398. Büttner, *Waadtland*, passim und besonders S. 122.

[32] Kursiv gedruckter Teil der Beilage 2. Mit ihm befassen sich u. a. Besson, *Diocèse de Lausanne*, Chapuis, *Institutions*, Büttner, *Waadtland*, und die verschiedenen Artikel über Vallée de Joux, Lac-de-Joux, Grandson in *HBLS* und Mottaz, *Dict. hist. du canton de Vaud*. Vgl. unten Anm. 59.

secundum Vuaudi patriam limitandam), vom Mont Risoux bis zum Mont Tendre, so wie das Wasser von diesen Bergen zur Orbe und zum See hinunter läuft, kurz, das ganze Tal des Lac-de-Joux[33]. Zudem dürfen Ebal und seine Nachfolger in diesem Gebiet Dörfer, Häuser, Burgen und andere Gebäude errichten, wie wenn es ihr eigener Besitz wäre, wie, wo und wieviel sie nur immer wollen[34]. Unbeschadet der Lehenstreue gegenüber dem Kaiser dürfen sie auch Gebiete anderer Herren zu Lehen nehmen.

Es ist auffallend, daß der Kaiser am selben Tag, an dem er den Schiedsspruch der Erzbischöfe bestätigte, dem Ebal von Grandson Rechte verlieh, welche dem Inhalt des Schiedsspruches genau zuwiderliefen. Die Anerkennung der alten Besitzrechte der Abtei St. Claude und die genaue Begrenzung der Siedlungstätigkeit im Schiedsspruch stehen offensichtlich im Gegensatz zur Aussage der Kaiserurkunde, das ganze Tal sei von altersher ein Lehen des Kaisers an die La Sarra-Grandson, und sie dürften darin siedeln, wo und wie sie wollten. Zwar kamen solche sich widersprechende Verleihungen gelegentlich vor, aber, daß es, wie in diesem Falle, am gleichen Tage geschehen sein soll, ist doch sehr unwahrscheinlich. Auch hätte wohl weder der Bischof von Lausanne noch der Abt von St. Claude eine solche plötzliche Leugnung ihrer damals sehr betonten alten Rechte am Hohen Jura ohne weiteres hingenommen. Auf alle Fälle läßt sich dieser Widerspruch nicht einfach leugnen oder mit der Begründung erledigen, der Kaiser hätte eben 1186 berichtigt, was 1184 irrtümlicherweise festgelegt worden sei[35].

Da die Überprüfung der Originalurkunde, welche im Schloßarchiv La Sarraz beim Aufstand der Bourla-Papey 1802 zerstört wurde, nicht mehr möglich ist, haben wir uns um so sorgfältiger an den in Abschriften des 14. und 16. Jahrhunderts überlieferten Text zu halten[36]. Ein Vergleich des Wortlautes der Bestätigung des Schiedsspruches und der Urkunde für die La Sarra-Grandson

[33] Vgl. die Karten bei Benoit, 1, 503, und beliebige moderne Karten.

[34] Zum Befestigungsrecht des 12. Jh. vgl. H. Mitteis, *Lehensrecht und Staatsgewalt* (1933), 286ff., 620ff. und die dort verzeichnete Literatur.

[35] *DHV*, 1, S. 3ff., I. D. Nicole, *Recueil historique sur l'origine de la vallée du Lac-de-Joux...* (MDR 1, 2), 292ff.

[36] Über die Bourla-Papey vgl. *HBLS* 2, 332. Zu den Abschriften vgl. Beilage 1, 2, Vorbemerkung.

ergibt, daß sie bis zum beschriebenen Zusatz gleich lauten. Im ersten, sicher echten Stück folgt statt des Zusatzes in normaler Weise auf die Dispositio die Sanctio[37]. Im zweiten Stück ist das Ende der Dispositio leicht verändert, und an Stelle des Anfanges der Sanctio (statuentes et ...sanctientes) schließt der Zusatz an[38]. Die Sanctio folgt dem Zusatz, der ihre Einleitungsworte (eadem auctoritate sanctientes) schon zweimal vorausnimmt[39]. Damit ist der Zusatz deutlich als Einschub in den ursprünglichen, in sich geschlossenenen Urkundentext charakterisiert. Die Poenformel im engeren Sinne (Quod si fecerit...) fehlt. Das ist in den Privilegien jener Zeit möglich, doch ziemlich selten. So fehlt sie in den Privilegien der Jahre 1180 bis 1186, soweit sie uns bekannt sind, nur in drei Fällen. Ist das Fehlen der Poenformel also an sich keine Unmöglichkeit, so bleibt es doch auffallend, zumal das sicher echte Parallelstück eine normale Poenformel enthält. Der Rest der beiden Urkunden ist gleich[40].

Verschiedene im Zusatz enthaltene Rechtsbegriffe verdienen nähere Beachtung, so vor allem die Wendung «merum et mixtum imperium et omnimodam iurisdictionem». Die Worte «merum et mixtum imperium» stammen aus dem römischen Recht[41]. Sie wurden in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts vereinzelt in italienischen Urkunden im Sinne von Hoch- und Niedergerichtsbarkeit verwendet, um im 13. Jahrhundert in ganz Europa allmählich immer weitere Verbreitung zu finden. Von Barbarossa ist eine einzige echte Urkunde bekannt, die den Ausdruck wenigstens teilweise enthält. Es heißt in dem Privileg für das Kloster S. Ruffino bei Mantua von 1160 «cum omni honore et iurisdic-

---

[37] Beilage 1, Zeile 15—21.

[38] Beilage 2, kursiver Teil.

[39] Beilage 2, ...et auctoritate imperiali... folgt kursiver Teil ...et eadem auctoritate sanctientes... folgt kursiver Teil ...sancientes eadem auctoritate, ut...

[40] Dies auf Grund des in Wien liegenden Materials zur Ausgabe der Diplome Friedrichs. In der Zeugenliste der Urkunde für die Grandson fehlt Gf. Ludwig v. Saarwerden, doch dürfte es sich dabei um einen bloßen Abschreiberirrtum handeln.

[41] «merum et mixtum imperium» im Corpus iuris D. 1, 21 de off. eius fr. 1, § 1. D. 2, 1, de iurisd. fr. 1, § 1.

tione et cum mero imperio[42]». Westlich und nördlich der Alpen ist der Ausdruck vor etwa 1270 unbekannt, um dann immer häufiger verwendet zu werden, wie eine Durchsicht der größeren Urkundensammlungen der Übergangsgebiete ergeben hat. In der Westschweiz wird «merum et mixtum imperium et omnimodam iurisdictionem» seit den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts in den Urkunden als feststehende Wendung gebraucht[43]. Auch enthalten gerade die Gründungsnachrichten von Humilimont und Fontaine-André, den Tochterklöstern von Lac-de-Joux, die den Eindruck erwecken wollen, in der Gründungszeit, d. h. in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, geschrieben worden zu sein, diesen Ausdruck. Die Urkunde für Humilimont ist aber, wie J. Jordan nachgewiesen hat, frühestens um 1300 entstanden. Bei Fontaine-André spricht manches für dieselbe Zeit[44]. Es ist nun

---

[42] STUMPF, *Reichskanzler*, 2, Regest nr. 3893a. Über Bedeutung und Gebrauch im Mittelalter vgl. R. HOLTZMANN, *Dominium mundi und imperium merum* (Ztschr. f. Kirchengesch., 3. Folge, 61, 1942), 190ff., und J. FICKER, *Forschungen zur ital. Reichs- und Rechtsgeschichte* 2, 247, Anm. 2, wo er sagt, er habe den Ausdruck 1196 erstmal angetroffen, der zwar vereinzelt schon früher vorkommen könne, doch im allgemeinen im 12. Jh. noch Bedenken gegen die Echtheit der bezüglichen Urkunde erwecken dürfte.

[43] Die umfassende südostfranzösische Regestensammlung von I. U. CHEVALIER, *Regeste Dauphinois*, kennt den Ausdruck 1272 zum ersten Mal, dann immer häufiger. (Vgl. Regesten nr. 11055, 11499, 12241, 13784, 16041, 16508 usw.), das Chartular von Romainmôtier (MDR 3, 2), S. 477ff., S. 492, S. 609 usw. ab 1286. Ähnlich verhält es sich im Wallis und im östlichen Burgund, wie mir Herr Dr. G. Partsch in dankenswerter Weise mitteilte. A. GASSER, *Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit in der Schweiz* (1930), 172f. äußert sich diesbezüglich unbestimmt. Eine der frühesten Anwenungen des Begriffes nördlich der Alpen, abgesehen von den Generalvikarseinsetzungen Friedrichs II., ist die Urkunde Rudolfs v. Habsburg für Eb. Friedrich von Salzburg von 1278. BÖHMER-REDLICH, *Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf* (1898), nr. 981.

[44] Humilimont: I. JORDAN, *L'abbaye prémontrée d'Humilimont* (1926), 360ff. und Besprechung dazu in Analecta Praemonstratensia (3, 1927), 90ff. Urkundentext bei ZEERLEDER, *Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern* 1 (1853), 75, nr. 35. Fontaine-André: G. U. MATILE, *Monuments de l'histoire de Neuchâtel*, 1 (1844), 8, nr. 10. Für beide Klöster vgl. BRACKMANN, *Helvetia Pontificia*, 182ff., 201ff. Solche Rückdatierungen waren häufig. Vgl. O. REDLICH, *Die Privaturkunden des Mittelalters, 3. Teil der Urkundenlehre von Erben, Schmitz-Kallenberg, Redlich* (1911), 147ff.

sehr unwahrscheinlich, daß die Schreiber Kaiser Friedrichs im burgundischen Bereich einen Rechtsbegriff verwendeten, der damals erst in Italien ganz vereinzelt auftauchte, und zwar ausgerechnet gerade in der Verbindung, die im 13. und 14. Jahrhundert im Waadtland die übliche werden sollte. Wenn wir schließlich noch die Fälle von Humilimont und Fontaine-André berücksichtigen, können wir nicht umhin, die Verwendung des Ausdruckes in der Kaiserurkunde für die La Sarra-Grandson als ein Anzeichen dafür anzusehen, daß an ihr frühestens in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Zusätze angefügt wurden.

Ein ähnliches Resultat ergibt die nähere Betrachtung der Wendung «una leuca vulgaris secundum Vuaudi patriam limitanda», was «gewöhnliche Meile, wie sie im Lande Waadt gebräuchlich ist» bedeutet. Der Begriff «patria Vuaudi» tritt erstmals in dieser Urkunde auf[45]. Die Wörter patria und terra, die beide in dem hier gemeinten Sinne von «Land» verwendet wurden und praktisch auswechselbar waren, tauchten nun sowohl im Wallis wie auch in der Waadt sonst erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf[46]. Auch gemahnt die «leuca vulgaris», die im Waadtland übliche Meile, stark an Wendungen wie «bona moneta in patria Vuaudi cursibilis» — Ausdrücke, wie sie erst in der Zeit denkbar sind, da die Waadt unter einheitlicher Oberhoheit stand, nämlich nach 1260[47]. Der eindeutige inhaltliche Widerspruch zwischen den beiden gleichzeitigen Kaiserurkunden, die ungewöhnliche Form des Einschubes in der Urkunde für Ebal von Grandson und die für die Verhältnisse des Waadtlandes, wie überhaupt der Länder nördlich und westlich der Alpen, weit verfrühte erstmalige Anwendung der Ausdrücke «merum et mixtum imperium» und

---

[45] Mottaz, *Dict. hist. du canton de Vaud*, 2, 729. Zu den weitern Dokumenten vgl. auch unten Anm. 51.

[46] Gremaud, *Documents relatifs à l'histoire du Vallais* (MDR 29, 30, 31), Namenregister s. v. Vallesii patria, terra. *Fontes rerum Bernensium* 3, Namenregister s. v. Waudi, Vuaudi, Wauz terra. Chapuis, *Institutions*, 38, schreibt: «La patria Vuaudi, la patrie de Vaud, n'est d'abord qu'une simple expression géographique sans intérêt d'ailleurs pour la période, qui nous concerne. Ce seront Pierre de Savoie et ses successeurs qui lui donneront une valeur politique».

[47] Vgl. z. B. *MDR* 1, 2, S. 255.

«leuca vulgaris secundum Vuaudi patriam limitanda» sind nun alles gewichtige *Indizien dafür, daß der Einschub nicht vor der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden sein kann, die Kaiserurkunde für Ebal also mindestens durch einen nachträglichen Einschub verfälscht, wenn nicht überhaupt eine nach dem Muster der Bestätigung des Schiedsspruches völlig neu erstellte Fälschung ist*[48].

Eine solche Vermutung muß auch an den Dokumenten zur Klostergeschichte der folgenden Jahrzehnte überprüft werden. Als der Abt von St. Claude 1219 und die jeweiligen Äbte von Lac-de-Joux 1235, 1244 und schließlich 1331 verschiedene Rechte der Herren von Grandson anerkannten, wurden die in dem falschen Zusatz zum Kaiserdiplom von 1186 verliehenen Rechte in den Anerkennungsurkunden teilweise in ähnlicher Formulierung aufgeführt[49]. In allen vier Stücken tritt die Formel «merum et mixtum imperium et omnimodam iurisdictionem» in Erscheinung. 1219 und 1244 wird die «leuca vulgaris secundum Vuaudi patriam» erwähnt. 1244 und 1331 ist auch von dem Befestigungsrecht «...edificare villas, domos, castra...» die Rede. In jedem der vier Dokumente klingt also die Urkunde von 1186 an, doch keines enthält alle Punkte so konsequent und vollständig zusammengefaßt, wie jene. Auch wird in diesen späteren Dokumenten auffallenderweise nie die Existenz der kaiserlichen Verleihung erwähnt. Das Studium der Überlieferungsverhältnisse dieser Dokumente läßt den engen gegenseitigen Zusammenhang noch besser erkennen. Das Vidimus des Officials von Lausanne, welches die älteste bekannte Abschrift des Kaiserdiploms mit dem falschen Einschub enthält, bietet außerdem auch die ältesten Kopien der Anerkennungsurkunden von 1235 und 1244. Die Originale sind nicht erhalten. Ein 1339 begonnenes Privilegienregister Ludwigs von Savoyen, des Herrn der Waadt, gibt u. a. das Kaiserdiplom und die Stücke von 1219 und 1244 wieder. Prozeßmaterialien des 16. Jahrhunderts und das

---

[48] Die Möglichkeit einer Verfälschung einer ursprünglich mit der Bestätigung des Schiedsspruches gleichlautenden Kaiserurkunde ist wohl denkbar, da Friedrichs «Kanzlei» wiederholt von einem Schriftstück mehrere Ausfertigungen gleichen Wortlauts für verschiedene Empfänger ausfertigte, allerdings meist von Briefen und Mandaten.

[49] *MDR* 1, 1, S. 195f., *MDR* 1, 2, S. 161, 165, 209.

gleichzeitige Chartular des Klosters Lac-de-Joux aus dem Archiv von La Sarraz enthalten wiederum das Kaiserdiplom und die drei Anerkennungsurkunden von 1219, 1235 und 1244. Die unzweifelhaft echte, kürzere Fassung der Kaiserurkunde aber ist einzig und allein im erwähnten Klosterchartular des 16. Jahrhunderts erhalten[50]. Die Tatsache, daß die fragwürdigen Stücke wiederholt, in den verschiedensten Archiven und immer gemeinsam überliefert sind, das unzweifelhaft echte Stück aber nur in einem Falle und zwar im Archiv des vermutlichen Fälschers, deutet auf einen besonders engen Zusammenhang zwischen dem verfälschten Kaiserdiplom und den drei Anerkennungsurkunden hin.

Diese Sachlage läßt unseres Erachtens nur zwei Möglichkeiten offen. *Entweder sind die Anerkennungsurkunden der Äbte mit Ausnahme derjenigen von 1331 nachträglich verfälscht worden, um die Aussagen der verfälschten Kaiserurkunde zu stützen.* Dafür würde unsere Beobachtung sprechen, daß die untersuchten Ausdrücke vor der Mitte des 13. Jahrhunderts offenbar nicht vorkommen. *Oder aber sie sind wider alle Wahrscheinlichkeit echt. Dann haben sie als Ausgangspunkte für die Fälschung der Kaiserurkunde gedient,* in der die in den Anerkennungsurkunden aufgeführten Rechte zusammengefaßt und erweitert wurden. Aus einer allfälligen Echtheit dieser Stücke auf die Echtheit der Kaiserurkunde zurückzuschließen, geht kaum an. Denn wenn auch ein Auftreten der untersuchten Ausdrücke allenfalls zur Zeit Friedrichs II. denkbar wäre, so bleibt es doch für diejenige Friedrichs I. ganz unwahrscheinlich. Und der inhaltliche Zusammenhang zwischen Kaiser- und Anerkennungsurkunden ist zu eigenartig und eng, als daß man sich die Anerkennungsurkunden als echte Nachfolger einer echten Kaiserurkunde denken könnte.

3. Folgerungen

Wenn wir uns aber so weit vorgewagt haben, so müssen wir auch versuchen, Zeit und Grund der Fälschung anzugeben.

---

[50] Vgl. dazu die Vorbemerkungen der Beilagen.

Ein Blick auf die Klostergeschichte zeigt, daß die Beziehungen zwischen Lac-de-Joux und St. Claude dank den Abmachungen von 1157 einigermaßen friedlich blieben. Zwar machte der vom Kloster Lac-de-Joux an St. Claude jährlich geschuldete Forellenzins verschiedene Wandlungen durch — man ersetzte ihn z. B. 1219 durch einen Geldzins —, doch wurde er noch 1490 als gültig anerkannt[51]. Im 16. Jahrhundert beanspruchte St. Claude nach der Aufhebung des Klosters Lac-de-Joux auf Grund der Abmachungen von 1157 das Klostergebiet für sich, doch vermochte es damit nicht durchzudringen[52]. Hingegen gab es seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts immer wieder Spannungen und Konflikte zwischen dem Kloster Lac-de-Joux und seinem Vogt, dem Herrn von La Sarra. 1273 entschied ein Schiedsgericht einen Prozeß über die Ausscheidung von Gerichtsrechten zwischen Vogt und Kloster[53]. In den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts verfiel die Klosterdisziplin völlig. Abt Jean de Lutry verschwendete hemmungslos alles vom Grundbesitz bis zu den Kultgegenständen. Der Vogt Aymon von La Sarra-Montferrand suchte im Einverständnis mit den kirchlichen Oberen dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten. Er ging energisch gegen den verkommenen Abt vor und setzte ihn 1324 ab[54]. 1327 trat der Abt Jacques Bonnet an seine Stelle. Er bestätigte, offenbar im Bestreben, wieder geregelte Zustände herbeizuführen, 1327 das Recht des Klosters St. Claude auf den althergebrachten Zins, und er gewährte 1331 dem Vogte Aymon große Vollmachten zur Wiederherstellung der Ordnung im Herrschaftsgebiet des Klosters, insbesondere, daß er bauen dürfe «aliquod castrum seu fortalicium vel villam, per quod possit resistere omnibus sibi rebellibus in exercitio suo meri et mixti imperii et omnimodi iurisdictionis»[55]. Über den Zusammenhang dieser Aufzählung von Rechten des Vogtes mit der Kaiserurkunde haben

---

[51] *MDR* 1, 1, S. 193, 195. *DHV* 1, S. 3ff.

[52] *DHV* 1, S. 3ff.

[53] *MDR* 1, 2, S. 35ff., 176ff.

[54] *MDR* 1, 2, S. 43ff., 51ff. *DHV* 1, S. 3ff.

[55] *MDR* 1, 2, 47ff., 209 ff. Benoit 1, 505, nr. 5. Die Darstellung den Zins für St. Claude betreffend in *MDR* 1, 2, 47ff., ist nach Benoit 1, 505 und *DHV* 1, S. 3ff., völlig unrichtig.

wir oben gehandelt. Wir vermuten nun, daß der Vogt des Klosters Lac-de-Joux in dieser Zeit der Schwierigkeiten zwischen Vogt und Kloster von ungefähr 1270 bis 1334 zur Sicherung seiner allmählich erworbenen, nirgends aber genügend verbrieften Gerichts-, Siedlungs- und Befestigungsrechte das Privileg Friedrichs I. und vielleicht auch einige dazu gehörende weitere Dokumente verfälschte.

Man möchte in diesem Falle von einer formellen und nicht von einer materiellen Fälschung sprechen, enthält sie doch wohl im wesentlichen nichts anderes als das, was die La Sarra im Moment der Erstellung schon wirklich besaßen[56]. Das im Diplom dem Vogt zugesprochene «merum et mixtum imperium» entsprach den gesamten Gerichtsrechten, wie sie ein Seigneur und starker Stifterfamilienvogt um 1300 im Waadtland besaß. Die Befestigungs- und Siedlungsrechte waren 1331 vom Abte gebilligt worden. Auch die Grenzbeschreibung dürfte der damaligen Wirklichkeit entsprochen haben. Da sie in keinem wesentlichen Punkte der allerdings noch recht summarischen Gebietsumschreibung im Schiedsspruch von 1157 widerspricht, wird man sie als das Ergebnis des im Rahmen des Schiedsspruches von 1157 während über 100 Jahren fortschreitenden Erfassung des zugesprochenen Gebietes anzusehen haben. Die heutigen Grenzverhältnisse der Gegend beruhen also in Wahrheit weniger auf der Urkunde als auf den tatsächlichen Gegebenheiten, auf welchen diese Urkunde selbst aufgebaut ist.

Die La Sarra standen mit dieser formellen Fälschung nicht allein. Sind solche namentlich aus dem 12. und 13. Jahrhundert in ganz Europa bekannt[57], so scheint besonders im Waadtland zu Ende des 13. und zu Anfang des 14. Jahrhunderts die Tendenz geherrscht zu haben, ersessene Rechte nachträglich noch zu begründen. Wir haben schon auf die beiden rückdatierten Gründungsnotizen von Humilimont und Fontaine-André hingewiesen. Es wäre noch die 1301 von den Herren von Aubonne aufgestellte, ganz unglaubhafte Behauptung anzufügen, sie hätten ihre am Marchairuz gelegenen

---

[56] Über formelle und materielle Fälschung vgl. J. Redlich, *Privaturkunden*, bei Erben, Schmitz-Kallenberg, Redlich 1, S. 35f., 3, S. 145ff.

[57] Vgl. neben Redlich den Aufsatz von Hch. Appelt, *Die Gründungsurkunde des Klosters Reun* (Festschrift... des Haus, Hof u. Staatsarchivs Wien, 1949), 233ff.

Jura-Besitzungen von Berthold V. von Zähringen 1208 zu Lehen erhalten[58].

Fassen wir zusammen: Romanus und Lupicinus waren im 5. Jahrhundert in die Wildnis eingedrungen, die sich zwischen dem pagus Aventicensis und der civitas Vesontiensium erstreckte. Einer der ihren begründete zwischen dem 6. und 10. Jahrhundert in der Vallée de Joux die Niederlassung «Locus Pontii», heute Le Lieu genannt. Im 11. Jahrhundert stießen die Herren von Grandson von La Sarra und Montricher her gegen den Lac-de-Joux vor, worauf St. Claude zur Verteidigung seiner Ansprüche die falsche Urkunde Karls des Großen erstellte, die ihm das ganze Joux-Tal zuwies. Aber die La Sarra-Grandson gründeten mit der Unterstützung der Bischöfe von Lausanne zu Beginn des 12. Jahrhunderts das Prämonstratenserkloster am Lac-de-Joux und beanspruchten damit das ganze Tal für sich und das Bistum Lausanne. Der vom Kaiser bestätigte Schiedsspruch von 1157 brachte endlich eine brauchbare Regelung der Frage. St. Claude fand sich mit der von den La Sarra-Grandson und den Prämonstratensern durchgeführten Okkupation des Tales ab, doch fanden seine Obereigentumsrechte Anerkennung in Gestalt eines Zinses. Einer aus Konflikten zwischen Vogt und Kloster Lac-de-Joux entstandenen Gefährdung der mühsam erworbenen Position der La Sarra-Grandson begegneten sie mit einer Urkundenfälschung, die ihre Rechte eindeutig und dem Stande von etwa 1300 entsprechend festsetzte. Die heutige Landesgrenze beruht also nur indirekt auf einer Regelung Friedrichs I., direkt aber auf den etwa um 1300 herrschenden Zuständen.

Ist diese Annahme richtig, so kann man weder, wie es bis jetzt allgemein geschah, die Urkunde Friedrichs als Quelle für den Verlauf der Grenze im 12. Jahrhundert verwenden, noch als Musterbeispiel für die an sich unbestrittene, besonders große Unabhängigkeit der waadtländischen Seigneurs im 12. Jahrhundert oder für die gesteigerte Machtfülle Barbarossas im burgundischen Raum ansehen, wie es wiederholt geschehen ist[59].

---

[58] Heyck, *Geschichte der Herzöge von Zähringen* (1891), 460. Chapuis, *Institutions*, 107ff.

[59] Chapuis, *Institutions*, 108: «C'est ainsi un seigneur vaudois dont l'immediateté se trouve déclarée...», 241: «Une conception aussi théorique

BEILAGE 1

Friedrich I. bestätigt den Schiedspruch der Erzbischöfe Stephan von Vienne und Peter von Tarentaise über der Streit zwischen den Klöstern St. Oyen (St. Claude) und Lac-de-Joux um das Tal des Lac-de-Joux.

Mühlhausen 1186 August 26.

C. Chartular des Klosters Lac-de-Joux, s. XVI, Papier, fol. 10'f.
A. C. Vaudoises, Lausanne, A d 7.
Druck: MDR 1, 1, 189f.
Reg.: Stumpf 4463, Hidber 2554, Forel 730.
Diejenigen Stellen, die von Beilage 2 abweichen, *kursiv*.

Fredericus dei gratia Romanorum *rex*[1] imperator semper augustus. Imperatoriam decet magestatem circa suorum negotia fidelium eam adhibere diligentiam, ut ea, quae a principibus *suis*, ab arbitris sive iudicibus legitime diffiniuntur, auctentice commendet memoriae, ne vel diffinita malignantium astucia in questionem retorqueat, ne vel antiquitatis oblivio a posterorum memoria, quod factum est, aboleat. Ea propter cognoscat tam presens etas fidelium imperii quam success*iva* posteritas, quod nos moti divine pietatis intuitu concordiam illam, quam Stephanus pie recordationis Viennensis archiepiscopus unacum felicis memoriae Petro venerabili Tarenthesis archiepiscopo aliisque *quampluribus* sapientibus viris constituit et in auctenticum *scriptum* redegit, super controversia, quae olim vertebatur inter abbatem sancti Eugendi et abbatem de lacu Iuriensi, super loco in quo abbatia de lacu sita est et super loco, quem Pontius hermita cum suis incoluit, sicut in instrumento dictorum archiepiscoporum rationibus suis et finibus determinata continetur, *eandem* approbamus et *approbatam* imperiali aucthoritate confirma*mus*, statuentes et eadem authoritate sancientes, ut nulla omnino persona parva vel magna, secularis vel ecclesiastica hanc maiestatis nostrae confirmationem audeat infringere, ne aliquibus iniuriis seu perturbationibus presumat actentare. *Quod si fecerit, in ulcionem temeritatis suae componat centum libras Viennenses monetae dandae camere nostrae et reliquam*[2] *iniuriam passis.* Ut autem magestatis nostrae pagina rata consistat et omni aevo inconcussa permaneat, eam conscribi iussimus et sigillo nostro communiri. Huius rei testes sunt Martinus *Viennensis*[3] episcopus, Rogerius Lausannensis episcopus, Nantel-

---

de la puissance publique (merum et mixtum imperium) n'apparaît pas encore au XIIe et au XIIIe siècle; il faut que la chancellerie impériale intervienne pour que le droit de juridiction se trouve ainsi défini d'une manière générale», BÜTTNER, *Waadtland*, 103, 123.

[1] Irrtum des Kopisten, rex kann unmöglich im Original gestanden haben.
[2] sc. partem
[3] Offensichtlich Verschreibung von Misniensis, Bischof von Meißen, da dies der einzige

mus Gebennensis episcopus, *comes Ludovicus de Sarrevuade*[4], Cono, Daniel cappellani nostri.

Datum apud Mulehusen anno *dominice* incarnacionis millesimo centesimo octuagesimo sexto, inditione quinta, septimo kalendarum septembris.

BEILAGE 2

Friedrich I. wahrt die Rechte des Ebal von La Sarraz unter Bestätigung des Schiedspruches der Erzbischöfe Stephan von Vienne und Peter von Tarentaise über den Streit zwischen den Klöstern St. Oyen (St. Claude) und Lac-de-Joux um das Tal des Lac-de-Joux.

Mühlhausen 1186 August 26.

C. Vidimus des Offizials von Lausanne 1334, Pergament, A. C. Vaudoises, Lausanne, Fonds Lac-de-Joux. D. Privilegienregister des Ludwig von Savoyen 1339ff., Papier, fol. 70ff., St. A. Turin, Baronnie de Vaud, mazzo I, n. 3. E. Chartular des Klosters Lac-de-Joux, s. XVI., Papier, fol. 11', 12, A. C. Vaudoises, Lausanne, A d 7. E[1]. Kopie von E in Stadtbibl. Bern. F. Kopialbuch mit Material für Prozesse der La Sarra, s. XVI., Papier, fol. 17'ff., A. C. Vaudoises, Lausanne, A 26.

Druck: MDR 1, 1, 190ff.

Reg.: Stumpf 4464, Hidber 2555, Forel 731.

Wir geben E., welches den besten Text bietet, wie der Variantenvergleich erwiesen hat. Die Wiedergabe des ganzen Variantenapparates ist der Ausgabe der MGH vorbehalten. Diejenigen Stellen, die von Beilage 1 abweichen, *kursiv*.

Fredericus dei gratia Romanorum imperator *et* semper augustus. Imperatoriam decet magestatem circa suorum negotia fidelium eam adhibere diligentiam, ut ea, quae a principibus sive ab arbitris seu iudicibus legitime diffiniuntur, auctentice commendet memoriae, ne vel diffinita malignancium astucia in questionem retorqueat, ne vel antiquitatis oblivio a posterorum memoria, quod factum est, aboleat. Ea propter cognoscat tam presens aetas fidelium imperii, quam success*ura* posteritas, quod nos moti pietatis intuitu concordiam illam, quam Stephanus pie recordationis Viennensis archiepiscopus unacum felicis memoriae Petro venerabili Tarenthesis archiepiscopo aliisque sapientibus viris constituit et in auctenticum redegit, super controversia, quae olim vertebatur inter abbatem sancti Eugendi[1] et abbatem de lacu Iuriensi, super loco, in quo abbatia de lacu sita est, et super

---

Martinus ist, der damals in Frage kam. Vgl. Gams, Series episcoporum u. Giesebrecht, Gesch. der dt. Kaiserzeit, 6, Register.

geschichte.

[4] Sarreverde, d. h. Saarwerden.

loco, quem Poncius hermita cum suis incoluit, sicut in instrumento dictorum archiepiscoporum rationibus suis et finibus determinata continetur, approbamus et authoritate imperiali *duximus* confirma*ndam. Nostre tamen intentionis existit, quod per hoc viri dilecti fidelis nostri Ebali de Sarrata domini Grandissoni fondatoris dictae abbatiae de lacu in nullo derogetur, declarantes*, statuentes et eadem authoritate sancientes, *quod dictus Ebalus de Sarrata habet et habere debet iure hereditario ab antico et sibi authoritate imperiali attribuimus et confirmamus et suis successoribus castrum et villam Sarrate tenentibus successive merum et mixtum imperium et omnimodam iuridicionem in predictis locis et eorum territoriis ubicumque et in illis partibus de Nieres Joux, quas a nobis prefatus Ebalus tenet in feudum et a nostris predecessoribus ab antico videlicet a loco dicto Piera Fely*[2] *usque ad unam leucam vulgarem prope lacum Quinczonet*[3] *secundum Vuaudi patriam limitandam et a monte nuncupato Riso*[4], *qui est de versus Moetoz*[5] *usque ad montem dictum Mont Vendrieux*[6], *qui pendet a partibus de Vuaud sicut aquae currunt et pendent a dictis montibus versus dictam abbatiam et lacum dictae abbaciae et versus aquam dictam Orbaz, quae egressum suum habet a dicto lacu Quinczonet incedendo ad lacum dictae abbaciae*, statuentes *insuper* et eadem authoritate sancientes, *quod predictus Ebalus et sui successores predicti possint et valeant edificare, levare seu construere in predictis locis et territoriis et limitibus ubicumque sibi placuerit, tanquam in rem suam, villam seu villas, domos, castra, fortalicia seu alia edifficia, unum vel plura et ea in solidum vel in parte reassumere vel recognoscere se teneri ab uno alio domino, salva et premissa dumtaxat fidelitate nostra*, sancientes eadem authoritate, ut nulla omnino persona parva vel magna, secularis vel ecclesiastica hanc magestatis nostrae *declarationem, sancionem et* confirmationem audeat infringere nec aliquibus iniuriis seu perturbacionibus presumat actemptare. Ut autem *haec* nostrae magestatis pagina rata consistat et *in* omni aevo inconcussa permaneat, eam conscribi *fecimus et* iussimus et sigillo nostro communiri. Huius rei testes sunt Martinus *Milhunensis*[7] episcopus, Rogerius Lausannensis episcopus, Nantel Gebennensis episcopus, Cono, Daniel capellani nostri.[8]

Datum apud Milenhusen anno incarnacionis millesimo centesimo octagesimo sexto indicione quarta, septima kalendarum septembris.

---

[1] St. Claude.
[2] Petra-Felix.
[3] Lac des Rousses.
[4] Mont Risoux.
[5] Mouthe.
[6] Mont Tendre.
[7] Vgl. Anm. 3 von Beilage 1.
[8] E capellano nostro, alle andern Hss.-i.